



431 16/17

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2355.

30. MAI 1933.

I. Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet Blatt 8 und 12 des speziellen Bebauungsplanes zur Prüfung und Genehmigung.

II. Das mit Beschluss Nr. 2563 vom 9. Juli 1927 genehmigte Blatt 8 des speziellen Bebauungsplanes soll einerseits mit dem neuesten kantonalen Gesetz über das Forstwesen vom 30. April 1932 (§ 9) in Einklang gebracht werden. Zudem ist bei verschiedenen Quartierstrassen eine Verbreiterung der Fahrbahn von 3m auf 5 m bzw. 4 m vorgesehen. Blatt 12 betrifft ein bisher noch nicht bearbeitetes Gebiet in der Einung Biberist, den sog. "Schöngrünhof". Der hierorts aufgestellte Bebauungsplan nimmt einerseits in weitgehendstem Masse Rücksicht auf den kommenden Ausbau der dortigen Kantonsstrasse Solothurn-Biberist und andererseits auf den bereits genehmigten Bebauungsplan in der Einung Zuchwil.

Der neu aufgestellte Bebauungsplan im Gebiete des Schöngrünhofes (Blatt 12) und der abgeänderte Bebauungsplan Blatt 8 geben in technischer Beziehung zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

III. Das so abgeänderte Blatt 8 und das neu bearbeitete Blatt 12 des speziellen Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Biberist wurden während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen (ab 10. November 1932) öffentlich aufgelegt. Gegen die Abänderung des Bebauungsplanes Oberwald (Blatt 8) erfolgten keine Einsprachen. Zum neuen Bebauungsplan Nr. 12 (Schöngrünhof) sind drei Einsprachen eingelaufen, die aber in der Folge durch gütliche Unterhandlungen erledigt werden konnten, so dass sich weder der Gemeinderat noch die Gemeindeversammlung von Biberist mit denselben zu befassen hatten. Die Einwohnergemeindeversammlung Biberist vom 17. Februar 1933 beschloss auf Antrag des Gemeinderates die Genehmigung vorerwähnter 2 Blätter des speziellen Bebauungsplanes.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Biberist unterm 17. Februar 1933 mehrheitlich beschlossenen speziellen Bebauungsplänen Nrn. 8

43121

und 12 wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

2. Der mit Beschluss Nr. 2563 vom 9. Juli 1927 genehmigte spezielle Bebauungsplan Nr. 8 wird, soweit derselbe mit dem unterm heutigen Datum genehmigten abgeänderten Bebauungsplan Nr. 8 im Widerspruche steht, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

*A. A. Lechner*

- Bau-Departement (4), mit Akten und je 1 genehmigten Bebauungsplan.
- Kantonsingenieur (2).
- Kreisbauadjunkt I, Solothurn.
- Einwohnergemeinde Biberist, mit je 1 genehmigten Bebauungsplan.